

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 2. September 1950

Nummer 36

Datum	Inhalt	Seite
10. 8. 50	Verordnung zur Bekämpfung der Kartoffelnematoden im Land Nordrhein-Westfalen	157
7. 8. 50	Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen	157
7. 8. 50	Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen	157

Verordnung zur Bekämpfung der Kartoffelnematoden im Land Nordrhein-Westfalen.

Vom 10. August 1950.

Auf Grund des § 2 Ziff. 2, 6, 8 und 10 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBL. S. 308) und der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetze zum Schutze der Kulturpflanzen auf die Obersten Landesbehörden vom 11. April 1950 (BGBl. S. 94) wird zur Verhütung des Auftretens und zur Bekämpfung der Kartoffelnematoden verordnet:

§ 1

(1) Ein Grundstück, auf dem Kartoffelnematoden festgestellt worden sind, gilt als verseucht im Sinne dieser Verordnung. Der Direktor der zuständigen Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter bestimmt im Einzelfall, ob ein Grundstück als verseucht gilt.

(2) Der Direktor der zuständigen Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter kann ein Gebiet zum „Befallsgebiet“ oder zum „Schutzgebiet“ im Sinne dieser Verordnung erklären.

§ 2

(1) Die auf verseuchten Grundstücken geernteten Kartoffeln dürfen nicht als Pflanzgut verwendet werden.

(2) Rückstände und Abfälle der Kartoffelpflanzen von verseuchten Grundstücken sind an Ort und Stelle zu vernichten.

(3) In den Befallsgebieten dürfen Kartoffeln nur mit Genehmigung des Direktors der zuständigen Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten angebaut werden.

(4) In den Schutzgebieten dürfen Kartoffeln höchstens jedes dritte Jahr auf der gleichen Bodenfläche angebaut werden.

§ 3

Wer den Vorschriften des § 2 zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen bestraft.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die bisher im Land Nordrhein-Westfalen erlassenen Verordnungen zur Bekämpfung der Kartoffelnematoden außer Kraft gesetzt.

Düsseldorf, den 10. August 1950.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

L ü b k e.

— GV. NW. 1950 S. 157.

Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen.

Vom 7. August 1950.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 1948 (GV. NW. S. 139) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes haben in ihren Dienststellen und Betrieben auf je volle hundert Beschäftigte einen Arbeitsplatz für Bergmannsversorgungsschein-Inhaber einzuräumen.

§ 2

Mit Zustimmung der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein in Gelsenkirchen-Buer im Einzelfall können auf die Pflichtplätze auch Schwerbeschädigte angerechnet werden, soweit sie über die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtziffer hinaus beschäftigt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1950 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. August 1950.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.Der Arbeitsminister:
L ü b k e.

— GV. NW. 1950 S. 157.

Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen.

Vom 7. August 1950.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 1948 (GV. NW. S. 139) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Alle privaten Arbeitgeber, mit Ausnahme der Zechenbetriebe, deren Verpflichtung sich aus § 7 Abs. 2 der ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 1948 (GV. NW. S. 141) ergibt, haben auf je volle hundert Arbeitnehmer einen Bergmannsversorgungsschein-Inhaber zu beschäftigen.

Soweit diese Verpflichtung im Einzelfall wegen der besonderen Eigenart des Betriebes untragbar ist, bleibt

eine Befreiung gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein vorbehalten.

§ 2

Mit Zustimmung der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein in Gelsenkirchen-Buer im Einzelfall können auf diese Pflichtplätze auch Schwerbeschädigte angerechnet werden, soweit sie über die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtziffer hinaus beschäftigt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1950 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. August 1950.

Der Arbeitsminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.

L ü b k e.

— GV. NW. 1950 S. 157.